

Die eigentumsrechtliche Problematik der „entarteten“ Kunst

Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer, Rechtsanwalt Frankfurt/ Main

Für den Juristen stellt sich die Frage, wie sich die Eigentumsverhältnisse an Werken darstellen, die im Zuge der Aktion „entartete“ Kunst beschlagnahmt und durch den nationalsozialistischen Unrechtsstaat durch einen Rechtsakt entschädigungslos zu Gunsten des Reiches „eingezogen“ wurden. Viele der Gemälde, Skulpturen und Grafiken wurden danach mehrfach verkauft, wechselten von Sammlung zu Sammlung und erzielten gerade in der Nachkriegszeit spektakuläre Preise. Oftmals galt bei Sammlern die Präsentation von Kunstwerken in der Ausstellung „Entartete Kunst“ im Münchener Hofgarten als besonderer Ritterschlag. Doch kann sich der Ersteigerer eines solchen Werkes überhaupt seines Eigentums sicher sein? Muss er nicht Restitutionsansprüche derjenigen fürchten, welche die einstigen Eigentümer beerbten? Wird seine Rechtsstellung womöglich durch den Makel beeinträchtigt, auf eine Konfiskation zurückzugehen, die wir heute als Rechtsakt eines gewissenlosen Unrechtsstaates verurteilen?

Grundsätzlich muss zwischen zwei Provenienzen unterschieden werden. Wurde ein Kunstwerk aus Privatbesitz beschlagnahmt, unterliegt sein Schicksal einer anderen juristischen Bewertung als ein Werk, das aus einem staatlichen Museum, also als Eigentum der öffentlichen Hand zu Gunsten des Reiches „eingezogen“ wurde. Die Beschlagnahme von Exponaten staatlicher Museen ist aus juristischer Sicht unproblematisch. Das Reich selbst war letztlich Eigentümer der Kunstschatze deutscher Museen, zumal die einzelnen deutschen Länder im Zuge der Gleichschaltung ihre eigene Staatlichkeit und damit auch eigenständige Eigentumsrechte an Vermögenswerten verloren hatten, so dass das Reich als Eigentümer frei darüber entscheiden konnte, was mit diesen Werken geschehen sollte. Wer vor diesem Hintergrund ein „entartetes“ Kunstwerk aus dem eigenen Bestand des Reiches erwarb, konnte volles Eigentum erwerben und das Werk auch problemlos veräußern oder weiter vererben.

Schwieriger dagegen ist der juristische Umgang mit Werken, die sich zur Zeit der Beschlagnahme in privaten Sammlungen oder als Leihgaben privater Personen im Besitz von Museums- und Kunstvereinen befanden. Wichtig ist hier zunächst, sich zu vergegenwärtigen, dass die entschädigungslose Einziehung von Kunstgegenständen aus Privateigentum – so barbarisch und willkürlich sie auch verlief – zumindest formaljuristisch durch das 1938 erlassene Einziehungsgesetz legitimiert wurde. Wie schon die sogenannte „Machtergreifung“ selbst den „legalen“ Weg beschritten hatte, treffen wir hier wieder auf das so charakteristische Phänomen des Nationalsozialismus, dass auch die skrupellosesten Handlungen geschickt mit dem Schein der Legalität versehen wurden. Entscheidend für uns ist jedoch nicht allein die Frage, ob ein die Beschlagnahmungen legitimierendes Gesetz bestand, sondern zudem, ob Rechtsakte, die anhand dieses Gesetzes ergingen, aus heutiger Sicht als wirksam zu erachten sind.

Ein Fall „Gesetzlichen Unrechts“?

Nach Kriegsende hat der Alliierte Kontrollrat die weitere Anwendung zahlreicher Gesetze verboten, die unter nationalsozialistischer Herrschaft ergingen. Kriterium für die Nichtanwendung war, ob die fraglichen Gesetze Diskriminierungen unter Anknüpfung an Rasse, Nationalität, Glaubenszugehörigkeit oder politische und weltanschauliche Überzeugungen enthielten. Zugleich wurden zahlreiche Verfügungen und Rechtsakte des nationalsozialistischen Staates angesichts derartiger Diskriminierungen für nichtig erklärt. Als das Einziehungsgesetz und die auf seiner Grundlage ergangenen Verfügungen von der Legal Advice Branch überprüft wurden, entschied man sich indes gegen eine Aufhebung. Die damals entscheidende Erwägung stützte sich darauf, den Erwerbern auf dem Kunstmarkt Rechtssicherheit zu gewähren und nicht die Grundlage der händlerischen Verwertung zu zerstören.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat ebenfalls von der Aufhebung des Einziehungsgesetzes abgesehen. Argumentiert wurde jeweils mit der auch von der deutschen Rechtsprechung wiederholt aufgegriffenen Überlegung, dass sich die Einziehung dieser Kunstwerke unterschiedslos gegen alle Inhaber derartiger Werke gerichtet habe. Wer genau ihr Eigentümer gewesen sei, habe bei der Beschlagnahme keine Rolle gespielt, so dass es auf die Kriterien der Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion und politischen Anschauung letztlich gar nicht angekommen sei. In der Tat war weder die politisch-weltanschauliche Einstellung des Künstlers noch die des Sammlers für die ästhetische Tabuisierung ausschlaggebend. Sind die Beschlagnahmungen somit als wirksam zu betrachten? Der einzige Ansatz, mit dem man ihre Rechtswirksamkeit in Frage stellen könnte, ist die von dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch entwickelte Kategorie des „gesetzlichen Unrechts“, der zufolge der Widerspruch zwischen materiellem Recht und Gerechtigkeit ein derart unerträgliches Maß erreichen kann, dass einem Gesetz die Würde geltenden Rechts und somit die Rechtsnatur an sich aberkannt werden muss. Zur Wertung dieser Frage können wir als Indizien das Gerechtigkeitsverständnis der Alliierten sowie des bundesdeutschen Gesetzgebers heranziehen. Weder haben diese die Beschlagnahmungen für nichtig erklärt, noch sehen die von ihnen erlassenen Rückübertragungsgesetze zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts eine Entschädigung vor. Bei der Einziehung „entarteter“ Kunst wurde ästhetische Barbarei betrieben, ohne dabei jedoch rassistisch, politisch oder weltanschaulich zu diskriminieren. Die hohe Schwelle, um als „gesetzliches Unrecht“ eingeordnet zu werden, erfüllen das Einziehungsgesetz und die auf seiner Grundlage ergangenen Beschlagnahmungen damit nicht. Sie sind folglich rechtswirksam zustande gekommen, so dass auch die Folgerwerber wirksames Eigentum an den Werken erlangen konnten.

Dies hat auch das Landgericht München in der Auseinandersetzung um Klees „Sumpfliegende“ zwischen der Stadt München und den Erben El Lissitzky so gesehen: Das

Gemälde „Sumpflgende“ von Paul Klee befand sich ursprünglich als eine private Leihgabe von Sophie Lissitzky-Küppers in Hannover im dortigen Provinzialmuseum. Nachdem Sophie Lissitzky-Küppers 1926 ihrem zweiten Ehemann, dem Künstler El Lissitzky, in die Sowjetunion folgte, wurde sie sowjetische Staatsangehörige. Die Nationalsozialisten sahen in der abstrakten Komposition des 1919 von Paul Klee geschaffenen Bildes „Sumpflgende“ ein Werk „entarteter“ Kunst und beschlagnahmten 1937 das Gemälde aus dem Provinzialmuseum Hannover, um es in der Münchener Hofgartenausstellung zur entarteten Kunst als Beispiel eines degenerierten, dem „deutschen Geist“ widersprechenden Kunstwerkes vorzuführen. 1940 veräußerten die NS-Behörden das Werk, obwohl auch nach nationalsozialistischem Recht Sophie Lissitzky-Küppers als sowjetische Staatsbürgerin nicht hätte enteignet werden dürfen. 1982 erwarb die Stadt München die „Sumpflgende“ wohl in Kenntnis dieser mehr als unrühmlichen Vorgeschichte. In mehreren Rechtsstreitigkeiten war die Stadt München nicht bereit, die moralische Dimension dieses Falles zu akzeptieren sondern argumentierte formaljuristisch und insoweit auch korrekt. Die Enteignung zu NS-Zeit war ein hoheitlicher Akt, der nicht dadurch nichtig wurde, dass er unrechtmäßig erfolgte. Ob es im Fall des Werkes „Sumpflgende“ zu einer vom Gericht mehrfach angemahnten vergleichweisen Einigung kommt, ist im Zeitpunkt, da diese Zeilen niedergelegt werden, noch offen. Es wäre mehr als wünschenswert, zumal die Stadt München in Kenntnis der historischen Zusammenhänge das Bild für die städtische Galerie im Lenbachhaus erworben hat.

Wir können also als Ergebnis festhalten: So moralisch unhaltbar die Verfolgung „entarteter“ Kunst auch gewesen ist, aus rein juristischer Sicht kann grundsätzlich keine Restitution verlangt werden. Nicht nur die Beschlagnahme aus staatlichen Museen, sondern auch die Enteignung aus privaten Sammlungen sind trotz all ihrer Verwerflichkeit unwirksame aber nicht nichtige Rechtsakte des von nationalsozialistischer Herrschaft dominierten Deutschen Reichs.

Die Washingtoner Erklärung

Bei enteigneten Werken der sogenannten „entarteten“ Kunst richtet sich das nationalsozialistische Unwerturteil gegen das Kunstwerk, bei einem verfolgungsbedingtem Vermögensverlust von Kunstwerken richtet sich das nationalsozialistische Unwerturteil gegen die jüdischen Mitbürger als Kunstsammler. Diese Fälle sind zu differenzieren, wenn man die „Radbruchschen Formel“ vom gesetzlichen Unrecht ernst nimmt. Die zahlreichen gesetzlichen Maßnahmen mit dem Ziel, die jüdischen Mitbürger zu enteignen, stehen in einem so unerträglichen Widerspruch zur Gerechtigkeit, dass man hier vom gesetzlichen Unrecht sprechen muss. Alle Enteignungsmaßnahmen jüdischer Bürger sind daher nicht nur unwirksam, sondern nichtig. Jedoch besteht auch hier grundsätzlich die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs, da das seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB den gutgläubigen Erwerb auch von gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenständen dann akzeptiert, wenn der Erwerber auf einer öffentlichen Auktion das Kunstwerk erworben hat.

Hier soll der besondere Glaube an den Rechtsverkehr geschützt werden. Auch gelten grundsätzlich Verjährungsvorschriften für das Herausgabeverlangen von Kunstwerken, die für die ehemaligen jüdischen Eigentümer einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust bedeuten. In diesem Fall kann es zu einem Widerspruch kommen zwischen Legalität und Legitimität: Während sich der gutgläubige Erwerber auf den Schutz des Rechtsverkehrs beruft, pocht der Erbe des ehemals enteigneten jüdischen Eigentümers auf den verfolgungsbedingten Vermögensverlust. In diesen Fällen greift die sogenannte Washingtoner Erklärung vom 03.12.1998. Nach dieser rechtlich nicht bindenden Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Staaten und damit auch der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz. Die Washingtoner Erklärung nennt als sachlichen Anwendungsbereich durchgehend *„Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden.“* Nach dem Wortlaut gilt sie somit auch für Werke, die im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“ beschlagnahmt wurden.

Im Dezember 1999 haben Bund, Länder sowie kommunale Spitzenverbände eine „Gemeinsame Erklärung“ (Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 14. Dezember 1999) unterzeichnet und zu deren Umsetzung eine ausführliche „Handreichung“ („Handreichung zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung“ vom Februar 2001, überarbeitet 2007) herausgegeben. Diese „gemeinsame Erklärung“ und die „Handreichung“ stellen allein auf „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ ab, das insoweit nicht oder zumindest nicht zwingend die Werke „entarteter“ Kunst erfasst. Wörtlich heißt es dazu in der sogenannten „Orientierungshilfe zur Handreichung“: *„Bei dem Verlust von Kunstwerken durch staatliche Eingriffe kann der kausale Zusammenhang mit einer NS-Verfolgung insbesondere bei Einziehungen sogenannter „entarteter Kunst“ Verfügungsbeschränkungen nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken oder gegebenenfalls auch bei Zwangsversteigerungen fehlen.“* Daneben ist nach den weiteren Ausführungen im Einzelfall auch *„die individuelle NS-Verfolgung darzulegen“*. Insofern dürften Werke, die im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“ allein aufgrund des Werkcharakters und nicht aufgrund einer Verfolgung des Eigentümers beschlagnahmt wurden, im Grundsatz nicht in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Erklärung fallen.

Nach der gemeinsamen Erklärung sind sämtliche öffentliche Museen in Deutschland aufgerufen, fragliche Werke zu identifizieren, offenzulegen und eine „gerechte und faire Lösung zu finden“. Kann auf direktem Wege eine einvernehmliche Regelung mit den früheren Eigentümern oder deren Erben nicht getroffen werden, besteht die Möglichkeit, als Vermittlungsstelle die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter („Limbach-Kommission“) anzurufen, die ihrerseits jedoch nur eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

Die Washingtoner Erklärung betrifft also nur Werke in öffentlichen Einrichtungen, private Sammler werden durch sie nicht verpflichtet. Eine entsprechende Restitution hat in diesen Fällen auf der Grundlage einer politischen und moralischen Selbstverpflichtung, nicht jedoch auf der Grundlage zwingenden Rechts zu erfolgen. Hier nehmen die betroffenen Werke auch weiterhin als Zeugnisse unfassbarer Barbarei ein einzigartiges Kapitel in der Kunstgeschichte ein.